

DAS ARBEITSGESETZ IM SPITAL

GRUNDLAGEN

Fortbildungstag Nacht- und
Schichtarbeit

unvermeidbar – ungesund?

Aarau, 11. März 2005

- Wer ist dem Arbeitsgesetz unterstellt?
- Die Unterstellung der Assistenzärztinnen und –ärzte per 1. Januar 2005 und ihre Folgen
- Arbeits- und Ruhezeiten

Wer ist dem Arbeitsgesetz unterstellt?

Geltungsbereich
Sonderbestimmungen

Wer ist dem **Arbeitsgesetz** unterstellt?

- Das Arbeitsgesetz (ArG) gilt für alle öffentlichen und privaten Betriebe.
- Gewisse Betriebs- und Berufskategorien werden ausgenommen.
- Ausnahme vom betrieblichen Geltungsbereich, z.B.:
 - Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden (öffentliche Anstalten, Körperschaften)
- Ausnahme vom persönlichen Geltungsbereich, Personen in höhere leitende oder

Was gilt für die Spitäler?

Für die Spitäler gilt:

- Das ArG ist auf Spitäler anwendbar, wenn sie nicht Teil der Kantonal- oder Gemeindeverwaltung sind oder als öffentlich-rechtliche Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert sind.
- Die Vorschriften über den **Gesundheitsschutz** bleiben auf jeden Fall anwendbar, ausgenommen sind nur die Vorschriften über **Arbeits- und Ruhezeiten**.

Sonderbestimmungen für die Spitäler

- Sonderbestimmungen für die Spitäler, die dem ArG unterstellt sind, in der Verordnung 2 zum ArG
- Sonderbestimmungen nur soweit, als sie mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Branche notwendig sind.
- Abweichungen von den Arbeits- und Ruhezeitvorschriften, nicht aber vom Gesundheitsschutz

Sonderbestimmungen für die Spitäler

Gemäss Art. 15 der Verordnung 2 zum ArG
(ArGV 2)

für Krankenanstalten und Kliniken:

- Befreiung der Bewilligungspflicht für Sonntags- und Nachtarbeit
- Herabsetzung der Anzahl freier Sonntage auf zwölf pro Jahr
- Verlängerung der Dauer der Nachtarbeit u.a.m.

Geltungsbereich und Sonderbestimmungen

Die Befreiung der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit und die Möglichkeit Sonderbestimmungen zu nutzen, bedeutet aber nicht, dass andere arbeitsgesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden müssen.

Assistenzärztinnen – Assistenzärzte

Was gilt für sie?

Parl. Initiative Suter

- Parlamentarische Initiative Suter vom 18. Dezember 1998 “Menschliche Arbeitsbedingungen für Assistenzärzte“, in der Schlussabstimmung vom 22. März 2002 angenommen
- Als Folge davon Unterstellung aller Assistenzärztinnen und Assistenzärzte unter das Arbeitsgesetz
- Inkrafttreten per 1. Januar 2005

Folgen der Revision des ArG:

**Die Vorschriften über Arbeits- und
Ruhezeiten des Arbeitsgesetzes sind auf
alle Assistenzärzte und –ärztinnen
anwendbar**

Die Arbeits- und Ruhezeiten

Arbeitsgesetz – Verordnung 1 –
Verordnung 2

Wöchentliche Höchstarbeitszeit (Art. 9 ArG):

- 50 Std. für das Spitalpersonal I
- Teilzeitarbeit wird nicht pro rata berechnet.

Tägliche Ruhezeit

Tägliche Ruhezeit (Art. 15a ArG):

- Erwachsene ArbeitnehmerInnen 11 Stunden

Art. 9 ArGV 2:

- Kann auf 9 Stunden herabgesetzt werden, wenn im Durchschnitt von 2 Wochen 12 Stunden beträgt.
- Muss 12 Std. betragen, wenn Nachtarbeit 12 Std. dauert (Art. 10 Abs. 2 ArGV 2)

Pausen (Art. 15 ArG):

- Arbeitszeit zw. 5 ½ Std. und 7 Std. ¼ Stunde
- Arbeitszeit zw. 7 Std. und 9 Std. ½ Stunde
- Arbeitszeit mehr als 9 Std. 1 Stunde

Pausen am Arbeitsplatz gelten als Arbeitszeit

Der Arbeitstag

Tages- und Abendarbeit (Art. 10 ArG):

Zwischen 06.00 – 23.00 Uhr

- Beginn und Ende der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmenden muss samt Pausen und Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen
- Nach Abzug der Pausen darf die Arbeitszeit max. 12 Std. und 30 Min. betragen
- Die Tages- und Abendarbeit darf auf höchstens 17 Std. verlängert werden: durchschnittliche Ruhezeit 12 Std. und mind. 8 Std. zwischen zwei Einsätzen (Art. 5 ArGV 2)

Die Nachtarbeit

Nachtarbeit: 23.00 – 06.00 Uhr:

- Arbeit: 9 Std. innerhalb von 10 Std.
- 10 Std. innerhalb von 12 Std. / grosser Teil
Präsenzzeit / Art. 10 Abs. 2 ArGV 2
- 12 Std. innerhalb von 12 Std. (4 Std. Ruhezeit)
Globalbewilligung
- 10-Prozent-Zeitzuschlag für die im
Nachtzeitraum geleistete Arbeit

Die Sonntagsarbeit

Sonntagsarbeit zw. Sa. 23.00 – So. 23.00 Uhr:

Art. 12 Abs. 2 ArGV 2:

- Mind. 12 freie Sonntage pro Jahr In der Woche vor oder nach einem gearbeiteten So. 35 plus 11 Stunden Ruhezeit
- Überzeit am Sonntag ist durch Freizeit gleicher Dauer innert 26 Wochen auszugleichen

Arbeitnehmende dürfen nicht an mehr als sechs aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden

Pikettendienst im Spital:

Wenn Arbeitnehmende das Spital nicht verlassen
Dürfen,
dann handelt es sich um Bereitschaftsdienst und
gilt
vollständig als Arbeitszeit

Pikettendienst ausserhalb des Spitals:

- Als Arbeitszeit gilt die Zeit, in der der Arbeitnehmende tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird. Die Wegzeit gilt auch als Arbeitszeit
- Kann direkt im Anschluss an die Arbeit geleistet werden
- Minimale Ruhezeit von vier Stunden
- Innert vier Wochen an höchstens sieben Tagen
- Mind. 14 Tage ohne Pikettendienst